

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 41 (1979)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlepperspuren. Das schont die Bodenstruktur und Gare. Denn Schlepperspuren können eine gleichmässig tiefe Ablage der Saat verhindern und zu gestörtem Keimen oder Auflaufen des Samens führen. Deshalb sollte man auch Doppelreifen oder Gitterräder einsetzen. Bei der Getreidesaat wird empfohlen, «Fahrgassen» anzulegen, die für alle nachfolgenden Pflegearbeiten vom Schlepper genutzt werden.

Beim Getreide geht der Trend dahin, den Pflanzen einen verbesserten Standraum über engere Drillreihen und mehr Platz in der Reihe anzubieten. Deshalb werden moderne Drillmaschinen auch mit Reihenabständen von 11–12 cm angeboten. Ebenfalls über die Bandsaat (das Saatgetreide fällt aus den Spezial-Särohren in einem etwa 7 cm breiten Band ab) können ein besserer Getreide-Standraum und damit bis zu 4% Mehrertrag angestrebt werden.

Text und Fotos: Dr. W. Schiffer (agrar-press)



H. Wetter AG Förderanlagen 056 961856
5453 Busslingen AG

Ab 1. Januar 1982 gilt

Jeder Fahrer eines landw. Motorfahrzeuges muss mindestens im Besitze eines Führerausweises der Kategorie G sein.

(früher L)

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), vom 27. Oktober 1976, sieht in Art. 3, Abs. 1 für die Fahrer sämtlicher Fahrzeugkategorien einen Führerausweis vor, demnach also auch für die Fahrer von landw. Motorfahrzeugen (Kat. G). Für die Jahrgänge 1944–1948 ist dies bereits seit 1. Januar 1962 der Fall (Kat. L).

Jugendliche der Jahrgänge 1959–1964, die noch nicht im Besitze eines Führerausweises der Kat. G oder der Kategorien A–E sind, müssen die theoretische Prüfung nachholen. Am einfachsten melden sie sich bei der zuständigen Sektion des SVLT zum Besuche eines Vorbereitungskurses mit anschliessender Prüfung.

WICHTIG!

Angehörige des Jahrganges 1943 und früheren, die landw. Motorfahrzeuge führen und noch nicht im Besitze eines Ausweises der Kat. G (L) oder einer der Kat. A–E sind, wird der nach VZV erforderliche Führerausweis (Kat. G) **ohne Prüfung** abgegeben, sofern sie sich vor dem 31. Dezember 1981 bei der zuständigen kantonalen Instanz (Strassenverkehrsamt, Automobilkontrolle) darum bewerben.

Wir rufen in Erinnerung

Personen, die einen **Motoreinachsler ohne Anhänger** (Sitzanhänger = Anhänger) zu Fuss führen, benötigen keinen Führerausweis (Art. 4, Abs. 2a).

Das Mindestalter für Führer landw. Ausnahmefahrzeuge (z. B. Mähdrescher über 2,50 m breit), beträgt **16 Jahre** (Kat. F, mit praktischer Prüfung) Art. 5, Abs. 16.

Besitzer des früheren Führerausweises der Kat. L (1962–1976) dürfen nach vollendetem 16. Altersjahr ohne praktische Prüfung landw. Ausnahmefahrzeuge führen (Uebergangsbestimmung) Art. 151, Abs. 1.